



Unterhaltssachen – Berechnung d. Ehegattenunterhalts mit „ungedecktem Barbedarf“ bei Kinderbetreuung
(rechtskräftiger) Beschluss des Familiengerichts vom 07.05.2025, Az. 1 F 1037/24:

Sachverhalt:

Die Eheleute streiten um den Nachscheidungsunterhalt, konkret nur über die Rechtsfrage, ob zugunsten der betreuenden Mutter in die Quotenunterhaltsberechnung ein Abzugsposten für einen ungedeckten Barbedarf (Differenzunterhalt) eingestellt werden kann. Dies erhöht ihren Ehegattenunterhaltsanspruch, weil sie über den vom Vater geleisteten Barunterhalt für das Kind hinaus eigenes Einkommen für den Kindesunterhalt, mithin für Anschaffungen für ihr Kind einsetzt. Auch Trennungskinder leiten ihre Lebensstellung von dem insgesamt bei den Eltern vorhandenen, summierten Einkünften ab. Nach dem Gesetz schuldet die Mutter aber nur die Betreuung des Kindes und nur der getrennt lebende Vater zahlt Barunterhalt für das Kind.

Vorliegend betreut die Antragstellerin eine aus der Ehe hervorgegangene 16-jährige Schülerin. Sie hat erst nach der Trennung eine teilschichtige Erwerbstätigkeit aufgenommen. Die Beteiligten sind sich einig, dass sie jetzt zu einer vollschichtigen Erwerbstätigkeit verpflichtet wäre und haben das in eine Unterhaltsberechnung einsetzbare unterhaltsrechtlich bereinigte Einkommen beiderseits unstreitig gestellt. Der Antragsgegner zahlt zudem den nur aus seinem Einkommen errechneten und bereits titulierten Kindesunterhalt in Höhe von 120 % des Mindestunterhalts. Die Antragstellerin fordert Aufstockungsunterhalt und berechnet diesen mit einem geldwerten Abzugsposten für geleisteten Naturalunterhalt für das minderjährige Kind in ihrer Obhut.

Gründe:

Der Nachscheidungsunterhaltsanspruch der Antragstellerin gründet sich, weil ein Erwerbshindernis bei ihr nicht besteht, als Aufstockungsunterhalt zum vollen Unterhalt nach den ehelichen Lebensverhältnissen auf § 1573 Abs. 2, 1578 BGB. Wie beim Trennungsunterhalt werden diese durch das in der Ehe zur Deckung des Lebensbedarfs verfügbare Einkommen der Eheleute bestimmt. Der Unterhaltsbedarf wird dabei regelmäßig als Quotenunterhalt nach Abzug eines Erwerbstätigenbonus im Wege der Halbteilung ermittelt. Über den Anspruchsgrund und die Höhe der in die Bedarfsermittlung einsetzbaren Einkommen der Eheleute besteht in der Sache mit einer Ausnahme (ungedeckter Barbedarf) kein Streit.

Soweit der hiesige Beschwerdesenat am OLG Bamberg einen "automatischen" Abzug von geleistetem Naturalunterhalt vom Einkommen des betreuenden Elternteils beim Ehegattenunterhalt entgegen der Rechtsprechung des BGH mit beachtlichen Gründen für nicht gerechtfertigt ansieht und die Darlegung eines tatsächlich geleisteten zusätzlichen Aufwands nach den üblichen Regeln zur Darlegungs- und Beweislast bei zu berücksichtigenden Belastungen beim Berechtigten wie auch Verpflichteten bei bestehender entsprechender Rechtspflicht verlangt (vgl. OLG Bamberg, Beschluss vom 6. Juni 2024 – 2 UF 222/23 –, juris), folgt der erkennende Richter dem nicht, wenn wie vorliegend der Unterhalt antragstellerseits ausdrücklich mit dem Differenzunterhalt als zusätzlichen Abzugsposten beim einsetzbaren Einkommen der Unterhaltsberechtigten unter Hinweis auf die dem entgegenstehende Rechtsprechung des BGH (vgl. BGH, Beschluss vom 18. Mai 2022 – XII ZB 325/20 –, BGHZ 233, 309 - 325) begehrt wird.

Insoweit beachtet das Gericht die Letztentscheidungskompetenz des BGH der in seiner Rechtsprechung - soweit ersichtlich - auch nach dem Wechsel des Senatsvorsitzenden weiterhin keine tatsächlichen Darlegungen zur Leistung des ungedeckten Naturalunterhalts verlangt. Die betreuende Mutter muss allerdings selbst ein ihren angemessenen Eigenbedarf übersteigendes Erwerbseinkommen erzielen oder fiktiv erzielen können, damit solche „Naturalunterhaltsleistungen“ für zusätzliche Anschaffungen ohne weitere Darlegungen unterstellt werden können.

Wird der Unterhalt ohne zusätzlichen Abzugsposten geltend gemacht, erfolgt im Anwaltsverfahren andererseits auch kein Hinweis des Gerichts auf eine etwa andere Rechtsansicht des BGH.